

Hausordnung

Hausordnung für Besucherinnen und Besucher des Sozial- und Arbeitsgerichts Duisburg zur Corona-Pandemie

Einleitung

Die Corona-Pandemie macht es erforderlich, einer weiteren Ausbreitung mit gerichtsorganisatorischen Maßnahmen zu begegnen. Das Sozial- und Arbeitsgericht lassen sich davon leiten, dass es in gemeinsamer Verantwortung liegt, mit Umsicht einer weiteren Ausbreitung entgegenzuwirken.

Die gerichtsorganisatorischen Maßnahmen betreffen Abstandsgebote, Änderungen in der Terminierungspraxis und sonstige Maßnahmen.

Bitte halten Sie sich an die nachfolgenden Festlegungen – und bleiben Sie gesund!

Verbindliche Regelungen zum Verhalten innerhalb des Gerichtsgebäudes und auf den direkt vorgelagerten Verkehrsflächen

1. Keinen Zutritt zum Gebäude erhalten Personen:
 - a) die Symptome einer Corona-Erkrankung zeigen und/oder
 - b) innerhalb der letzten 14 Tage persönlich engen Kontakt mit einer Corona-infizierten Person hatten.

2. Vom Betreten des Gerichts bis zum Betreten der Sitzungssäle wird dringend gebeten, eine textile Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Über eine Regelung während der Verhandlung entscheiden die Vorsitzenden in eigener Zuständigkeit.

3. Es ist im gesamten Gerichtsgebäude der nach derzeitigem medizinischem Kenntnisstand geforderte Mindestabstand von mindestens 1,50 Metern einzuhalten.
4. Die Aufzugnutzung ist hinsichtlich der maximalen Personenzahl auf zwei Personen (großer Aufzug) bzw. eine Person (kleiner Aufzug) beschränkt.
5. Das Rauchen ist unmittelbar vor dem Gerichtsgebäude untersagt.
6. Desinfizieren Sie nach dem Betreten des Gebäudes und bei Bedarf Ihre Hände. Desinfektionsstationen befinden sich im Foyer und vor den großen Aufzügen.
7. Der Zutritt in das Gerichtsgebäude wird über die Sicherheitsschleuse reglementiert. Beim Verlassen dürfen sich nicht mehr als zwei Personen gleichzeitig im Ausgangsbereich aufhalten.

Organisatorische Veränderungen des Sitzungsbetriebs

1. Seien Sie bitte sehr pünktlich.
2. Betreten Sie das Gerichtsgebäude erst kurz vor Beginn der Sitzung. Halten Sie sich ggf. noch in Ihrem Fahrzeug auf.
3. Die Sitzungen sind mit einer ausreichenden Zeitreserve terminiert. So wird es den Beteiligten ermöglicht, einen Kontakt mit Beteiligten vorheriger und nachfolgender Sitzungen zu vermeiden. Die Kammervorsitzenden werden darauf achten, dass die Sitzungszeiten eingehalten werden.
4. Die Möblierung der Sitzungssäle ist so angelegt, dass ein ausreichender Mindestabstand gewahrt wird. Beachten Sie Absperrungen und Hinweise im Sitzungssaal.

5. Die Anzahl der Sitzplätze im Saal ist eingeschränkt. Die maximale Anzahl der im Sitzungssaal anwesenden Personen wird durch die Anzahl der Sitzplätze begrenzt.
6. Die der Öffentlichkeit zuzuordnenden Personen werden nach der zeitlichen Reihenfolge des Eintreffens berücksichtigt. Soweit erforderlich, bleiben Sitzplätze Vertretern der Presse vorbehalten. Pressevertreter werden gebeten, sich zuvor in der Pressestelle anzumelden.
7. Die Beratungen der Kammern können im Einzelfall im Sitzungssaal erfolgen. Die Verfahrensbeteiligten sowie die der Öffentlichkeit zuzuordnenden Personen verlassen zu diesem Zweck den Sitzungssaal.
8. Nutzen Sie die ausgeschilderten Warteräume bei den Sitzungssälen. Der notwendige Abstand kann so eingehalten werden.
9. Den Anweisungen der Bediensteten des Gerichts ist Folge zu leisten.

Duisburg, 02. Juni 2020

gez. Gregarek
Präsident des Sozialgerichts

gez. Ulrich
Direktorin des Arbeitsgerichts